

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maxdorf
für das Jahr 2020 vom 29.09.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zuletzt geänderten Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerk Abwasserbeseitigung Maxdorf“

Festgesetzt werden:

| | Wirtschaftsjahr 2020 | |
|--|-----------------------------|------------|
| | Euro von | |
| im <u>Erfolgsplan</u> | bisher | auf |
| in der Einnahme-Erträge- auf | 3.475.400 | 3.475.400 |
| in der Ausgabe-Aufwendungen- auf | 3.475.400 | 3.475.400 |
| | | |
| im <u>Vermögensplan</u> | | |
| in der Einnahme-Finanzierungsmittel- auf | 3.374.500 | 4.331.100 |
| in der Ausgabe-Finanzbedarf- auf | 3.374.500 | 4.331.100 |

§ 2 Gebühren und Beiträge des Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerk Abwasserbeseitigung Maxdorf“

Die Beiträge und Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) werden wie folgt festgesetzt:

| | Wirtschaftsjahr 2019 | Wirtschaftsjahr 2020 |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| | Euro | Euro |
| 1. Einmaliger Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung nach § 2 ff. der Satzung pro m ² Bemessungsfläche | 5,13 | 5,13 |
| 2. Einmaliger Beitrag für die Grundstücksoberflächenentwässerung nach § 2 ff. der Satzung pro m ² Bemessungsfläche | 12,11 | 12,11 |
| 3. Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung nach § 2 ff. der Satzung pro m ² Straßenfläche | 16,10 | 16,10 |
| 4. Gebühr für die Oberflächenentwässerung nach § 19 der Satzung | | |
| a) für Haushalte, Gewerbe u. Industrie pro m ² Berechnungsfläche | 1,13 | 1,13 |
| b) für Straßen pro m ² Straßenfläche | 0,65 | 0,65 |
| 5. Kanalbenutzungsgebühren nach § 13 ff. der Satzung | | |
| a) Grundgebühr pro Monat | | |
| aa) für die ersten zwei Wohneinheiten | 2,00 | 2,00 |
| bb) für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe von | 1,00 | 1,00 |
| cc) je Einwohnergleichwert | 0,25 | 0,25 |
| b) je m ³ Jahresfrischwasserbezug x Verschmutzungsfaktor | 2,51 | 2,51 |
| 6. Gebühr für die Beseitigung von Abwasser (Fäkalien) nach § 20 der Satzung je m ³ abgeführten Abwasser | 15,00 | 15,00 |
| 7. Einleitung von Grundwasser aus Baugruben Je m ³ gem. § 20 der Satzung | | |
| von belastetem Grundwasser | 2,51 | 2,51 |
| von unbelastetem Grundwasser | 0,25 | 0,25 |

§ 3 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

| | HHJ 2020 | |
|---|-------------|-------------|
| | von | |
| | bisher | auf |
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 € | 2.416.500 € |
| Sondervermögen ³⁾ auf | 0 € | 0 € |
| zusammen auf | 0 € | 2.416.500 € |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung auf | 0 € | 0 € |
| Sondervermögen ³⁾ auf | 1.000.000 € | 1.000.000 € |
| zusammen auf | 1.000.000 € | 1.000.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen | 0 € | 3.398.000 € |
| Sondervermögen ³⁾ auf | 0 € | 0 € |
| darunter: | | |
| Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € | 0 € |
| zusammen auf | 0 € | 3.398.000 € |
| darunter: | | |
| Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € | 3.398.000 € |

§ 4 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren) werden nicht getroffen.

Die restlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Maxdorf, den 29.09.2020

.....
(P. Poje)
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Betrag der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 2,416 Mio. Euro unter Genehmigungsvorbehalt genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Montag, den 04.01.2021 bis Mittwoch, den 13.01.2021 Montags - Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montags - Mittwochs 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 112 öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan ist auch auf der Homepage unter www.vg-maxdorf.de einsehbar.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- a) Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und
- b) die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung des Verbandsgemeinderates (§ 34 GemO)

bei der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist gemäß § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 1100, 67130 Maxdorf, geltend gemacht wird.

Maxdorf, den 11.12.2020